VERORDNUNG (EWG) Nr. 51/68 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1968

zur Festsetzung der Berichtigungsbeträge betreffend die Reisqualitäten „Blue Belle" und „Fortuna" und die Bruchreisqualitäten „Feiner Bruchreis aus der Türkei", „Glutinous C 3" und „Glutinous A 1"

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Anhängen I und II der Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (2) werden die Berichtigungsbeträge festgesetzt, die den Wertunterschied zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Reis- bzw. Bruchreissorten und der Sorte, die der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität entspricht, wiedergeben.

Es werden jetzt die Reissorten „Blue Belle" und „Fortuna" auf dem Weltmarkt angeboten, die in Anhang I zur Verordnung Nr. 469/67/EWG nicht aufgeführt sind. Des weiteren werden die Bruchreissorten „Feiner Bruchreis aus der Türkei", „Glutinous C 3" und „Glutinous A 1" angeboten, die in Anhang II der genannten Verordnung nicht aufgeführt sind. Zur Bestimmung der cif-Preise für Reis und der cif-Preise für Bruchreis müssen die Berichtigungsbeträge auch für diese Sorten festgesetzt werden, wobei die tatsächlichen Qualitätsunterschiede gegenüber den in den genannten Anhängen aufgeführten Reis- bzw. Bruchreissorten zu berücksichtigen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anhang I der Verordnung Nr. 469/67/EWG ist einzufügen :

— die Qualität „Blue Belle" in der Reihe „Typ 7" nach der Qualität „Belle Patna" ;

— die Qualität „Fortuna" in der Reihe „Typ 8" nach der Qualität „Basmati aus Pakistan".

(2) In Anhang II der Verordnung Nr. 469/67/EWG ist einzufügen :

— die Qualität „Feiner Bruchreis aus der Türkei" in der Reihe „Typ 2" vor der Qualität „Guayana" ;

— die Qualität „Glutinous C 3" in der Reihe „Typ 4" vor der Qualität „Siam C 1 ordinary F.A.Q." ;

— die Qualität „Glutinous A 1" in der Reihe „Typ 6" vor der Qualität „Siam A 1 spezial".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.